

Kommentare zum Forstlichen Gutachten 2021

Einige Verlautbarungen vergangener Jahre betonten den Willen das Bayerische Vegetationsgutachten transparenter und objektiver zu gestalten. Dazu fanden Verbändegespräche statt. Welche Ergebnisse dabei gefunden werden konnten, sollte die Anweisung zur Erhebung des Verbissgutachtens 2021 zutage fördern.

Es war zeitraubend und mühsam die Anweisung für 2021 zu studieren und mit der des Jahres 2018 zu vergleichen, dennoch lohnte es sich. Angekündigt waren deutliche Verbesserungen, die zu finden kaum möglich war. In den allermeisten Passagen konnte im Wortlaut kein Unterschied entdeckt werden.

Noch immer sind viele versteckte Raffinessen enthalten, die es ermöglichen, einen an sich sehr guten oder guten bis befriedigenden Zustand der Waldverjüngung schlechtzurechnen. Mit einem Gutachten, das wegen seiner fehlenden Wissenschaftlichkeit diese Bezeichnung nicht verdient, sollte das erklärte Ziel der Forstpartie untermauert werden.

Die Damen und Herren im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben viel Mühe darauf verwendet, auch in diesem Jahr eine Arbeitsanweisung zu erstellen, die auf den ersten Blick nicht schlecht aussieht, bei genauerer Betrachtung allerdings erkennen lässt, wie man Minister Brunners wiederholte öffentliche Aussage aus dem Jahr 2010 - „Es kommt nicht darauf an, was verbissen ist, sondern darauf, was durchkommt“ - recht geschickt ad absurdum führen kann.

Seit Jahrzehnten werden Verbesserungsvorschläge zur Beseitigung offenkundiger, gravierender Fehler im Verbissgutachten unterbreitet. Alles war vergebliche Mühe, denn die Erfahrung zeigt, es kommt nicht auf die Güte der Argumente an, sondern allein auf die Machtverhältnisse und die Macht liegt beim Staat.

Sich über das Verbissgutachten nur zu entrüsten und sich selbst damit nicht beschäftigt zu haben, ist der falsche Weg. Wer unzufrieden ist, sollte sich auch positionieren und seine Meinung äußern. Wer mitreden will, benötigt Sachkunde. Um Ihnen diese zu ermöglichen, habe ich sehr viel Zeit in die Durchsicht und Kommentierung gesteckt. Es liegt nun an Ihnen, den Aufwand auf fruchtbaren Boden fallen zu lassen.

Wenn Ihnen das Wild als Jägerin oder Jäger wirklich am Herzen liegt, dann investieren Sie bitte einige Stunden in das Studium der neuen Anweisung. Die Wildtiere werden es Ihnen danken.

Die nachfolgenden Kommentare beziehen sich auf die entsprechenden Notizfähnchen in der **„ANWEISUNG für die Erstellung der Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2021“**, die vom Ministerium zur Verfügung gestellt wurde.

Sie werden in der Arbeitsanweisung markierte Textstellen und farbige Fähnchen finden. Wenn Sie mit dem Mauszeiger auf ein Fähnchen gehen, öffnet sich automatisch die Bezugsnummer, deren Erläuterung Sie im nachfolgenden Text einsehen können. Sie erleichtern sich die Lektüre, wenn Sie neben dieser Datei gleichzeitig die Arbeitsanweisung 2021 öffnen.

001: Schon in der Einleitung wird klar, um was es geht. Der Grundsatz „**Wald VOR Wild**“, der von der CSU im Jahr 2005 unter Mitwirkung des ÖJV-Gründungsmitglieds von Rotenhan und Minister Brunner ins Waldgesetz geschrieben wurde, steht über allem und soll den rechten Weg weisen, wie seinerzeit der Stern von Bethlehem. Gutachten, denen eine vorgegebenes Ziel von vornherein übergestülpt wird, sind wissenschaftlich sehr fragwürdig.

002: In diesem Absatz ist die nachweislich falsche und monokausale Verknüpfung von Abschussplan und Verbissaufnahme zu erkennen. Nach wie vor wird als einziges Mittel zur Regulierung der Waldverjüngung der Abschuss angesehen. Andere Faktoren, die den Verbiss beeinflussen, wie Jagddruck, Fütterungsverbot, Freizeitbeunruhigung, fehlende Ruhezeiten usw., werden ausgeblendet.

003: an beiden Stellen müsste nochmals stehen: **natürliche** Waldverjüngung, denn laut Waldgesetz geht es nur um die natürliche Verjüngung und nicht um Aussaaten, Anpflanzungen oder Unterbauflächen.

004: Von einer objektiven Erfassung kann man sprechen, wenn die Zuordnung des Verbissverursachers eindeutig ist und in Zweifelsfällen kein Verbiss aufgenommen wird. In der Realität sieht das leider nicht selten anders aus.

005: Der Begriff „rechtzeitig“ ist dehnbar und wurde nicht selten ebenso eingesetzt. Es wurde in der Vergangenheit von nicht wenigen Fällen berichtet, in denen der Anruf über die Verbissaufnahme nur eine halbe Stunde vor dem Termin erfolgte. Zudem ist nicht geklärt, auf welchem Weg informiert werden soll.

006: Dies steht im Gegensatz zum Waldgesetz, in dem die Bejagung insbesondere die **natürliche** Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll. Von Pflanzungen, Saaten und Unterbauflächen ist dort nicht die Rede. Damit handelt es sich um eine willkürliche und nicht gesetzeskonforme Ausweitung des Begriffs „**natürliche** Verjüngung“.

007: Die Koordinaten der Aufnahmeflächen werden zwar dokumentiert, weiterhin aber geheim gehalten mit dem Hinweis auf Datenschutz. Damit ist eine spätere Nachkontrolle erschwert bis unmöglich. Es empfiehlt sich daher für jeden Revierpächter Anfang und Ende der Aufnahmeperioden mit einem GPS-Gerät für sich selbst festzustellen und zu dokumentieren. Auf diese Weise ist man auch nach sehr vielen Jahren in der Lage die auch so verbissenen Flächen wieder aufzufinden und kann sehen, dass vom früher festgestellten Verbiss meist nicht die geringste Spur mehr nachweisbar sein wird.

008: Dieser Absatz ist schwer verständlich, soll aber wohl heißen: Wenn keine ungeschützte Teilfläche zu finden ist, die den Aufnahmekriterien entspricht (z.B. 1300 Pflanzen/ha), dann gilt eine Aufnahmefläche als vollständig geschützt, obwohl sie nicht geschützt ist. Wer soll solchen Unsinn noch verstehen? Diese in sich widersprüchliche Denkweise hat aber Konsequenzen: „Geschützte“ Flächen, die in der Statistik erscheinen, werden als Indikator für

zu hohen Wildbestand gewertet (siehe Seite 7 der Anweisung, linke Spalte, dritter Absatz von unten).

009: Pflanzen über Verbisshöhe innerhalb der Probekreise könnten zusätzliche Hinweise geben, wie viele dem Äser schon entwachsen sind; werden aber nur hinsichtlich Fegeschäden berücksichtigt.

010: Entscheidend ist aber nicht nur der Anfang der Aufnahmegeraden, sondern ganz wesentlich deren Richtung. Je nachdem, wie man die Aufnahmegerade legt, kann man Schwankungen des Verbissprozents von 5% bis 55% erreichen. Näheres finden Sie im Vortrag auf YouTube über diesen Link:

<https://www.youtube.com/watch?v=u7unDHgVQK8> bei Minute 28.

Aus diesem Grund ist es wichtig **Anfang und Ende** der Geraden für sich selbst zu dokumentieren, um Nachprüfungen zu ermöglichen. Werden nur die Koordinaten des Anfangspunkts der Aufnahmegeraden dokumentiert, wie beim Forst üblich, dann ist die **Lage** der Aufnahmegeraden in keiner Weise reproduzierbar.

011: Die Probekreisradien sind unverzichtbar für die Berechnung der Vegetationsdichten der Jungpflanzen auf den Aufnahmeflächen, werden aber der Öffentlichkeit vorenthalten.

012: Der Leittriebverbiss wird nur aus der letzten Vegetationsperiode gezählt. Bei Zweifel am Verursacher kann dieser mit DNA-Analyse nachgewiesen werden.

013: Der Verbiss im oberen Drittel (=Seittriebverbiss) wird vollkommen unabhängig vom Entstehungsjahr aufgenommen. Gleiches gilt auch für Fegeschäden. Somit spiegelt die Verbissinventur 2020/2021 nicht das Bild der Vegetationsperiode von 2020/2021 wider, sondern erstreckt sich über unbestimmte Zeit.

014: Jeder Leittriebverbiss generiert automatisch auch einen Verbiss im oberen Drittel, auch wenn gar kein Seittriebverbiss vorliegt. Damit wird die Statistik bewusst verfälscht, ist wissenschaftlich nicht haltbar und somit unglaubwürdig.

015: Fegeschäden werden ebenfalls unabhängig vom Entstehungszeitpunkt aufgenommen. Auch diese Beschädigungen spiegeln nicht die Vegetationsperiode 2020/2021 wider, sondern einen nicht definierten Zeitraum.

Bei der Berechnung der Vegetationsdichten der völlig unbeschädigten oder irgendwie beschädigten Pflanzen werden jeglicher Verbiss (Seittrieb und Leittrieb) sowie Fegeschäden zusammengezählt. Die errechnete Situation erstreckt sich damit ebenfalls nicht auf das Jahr 2020/2021, sondern auf ein beliebig ausgedehntes Zeitintervall.

016: Bei Pflanzen kleiner 20 cm dürfte es schwer sein das obere Drittel genau auszumessen. Und dann noch den Verbissverursacher zweifelsfrei zu bestimmen, setzt sicher besondere Fähigkeiten voraus. Vollends ad absurdum wird das Ganze noch dadurch geführt, dass der Verbisszeitpunkt nicht auf die letzte Vegetationsperiode eingegrenzt wird (siehe Nr. 13).

017: Die Unterscheidung von Verbiss durch Nager oder Wiederkäuer ist keinesfalls so einfach wie behauptet, siehe dazu eine Arbeit von Dieter Immekus:
http://www.jagdverband-donauwoerth.de/Archiv-Dateien/2012-Dateien/Seiten%20aus%20Revierkurier_4_2011.pdf

018: Hier nochmals der Hinweis, dass DNA-Analysen auch nach vielen Monaten Klarheit schaffen können.

019: Unverständlich warum hinsichtlich der Einladung zur Verbissinventur zwischen „roten“ und „grünen“ Hegegemeinschaften unterschieden wird. Wie kann denn in den "bewährten öffentlichen Informationswegen" der konkrete Zeitpunkt der Verbissaufnahme für die einzelne Hegegemeinschaft, bzw. das einzelne Revier mitgeteilt werden? Und was passiert, wenn die Aufnahme witterungsbedingt verschoben werden muss? Der einfachere Weg wäre, alle Beteiligten einheitlich und persönlich zu informieren.

020: In der Standardauswertung wird die Gesamtzahl der aufgenommenen Pflanzen pro Hegering dargestellt, was immer einem Vielfachen von 75 entsprechen muss. Es wird nur zwischen völlig unbeschädigten und auf welche Weise auch immer beschädigten Pflanzen unterschieden. Vegetationsdichten sind hier nicht zu finden.

Die Gesamtzahl der Pflanzen und die Zahlen zu Verbiss und Fegeschäden beziehen sich nur auf die Pflanzen innerhalb der aufgenommenen Probekreise und nicht auf Vegetationsdichten.

Die Zusage von Minister Brunner aus dem Jahr 2010, dass zählen muss, was durchkommt und nicht was verbissen ist, wird auf diese Art und Weise unterlaufen. Als „durchkommende Pflanzen“ zählen offenbar nur absolut unbeschädigte Bäumchen.

021: Zeitreihen von **Anteilen** sind nichts anderes als ein Vergleich von Prozentpunkten ohne Bezugsgröße und gehen damit an der Realität völlig vorbei. Zudem wird in diesen unsinnigen Zeitreihen wieder nur unterschieden in absolut unbeschädigte und irgendwie beschädigte Pflanzen. Berücksichtigt werden dürften nur die im Leittrieb beschädigten Pflanzen und nicht auch noch die im Seitentrieb beschädigten. Zeitreihen von Prozentpunkten ohne Bezugsgröße kann man leider nur als kompletten Schwachsinn betrachten. Zeitreihen von Anteilen ohne Bezugsgrößen, in diesem Fall wären es die Vegetationsdichten, sind in keiner Weise zur Beurteilung eines Sachverhalts geeignet.

022: Die Standardauswertungen geben keinerlei Auskunft über die Vegetationsdichten der Verjüngungsflächen, die unverzichtbar sind. Das wäre so, als erführe man von seiner Bank nur die Prozentpunkte der Verwaltungsgebühr, ohne aber den Stand des Bankkontos und der Abzüge in € zu sehen.

Wie soll ein Revierinhaber Stellung beziehen, ohne die unverzichtbaren Vegetationsdichten zu kennen?

023: Leittriebverbissprozente ohne Bezugsgröße (Vegetationsdichte) sind Unsinn. Daran ändert auch eine Kartendarstellung nichts.

024: Die Verbissprozente werden in der Gesamtbeurteilung nur nach dem arithmetischen Mittelwert berücksichtigt, die Vegetationsdichten hingegen nach dem Medianwert. Nochmals

muss darauf hingewiesen werden, dass jegliche Pflanzenbeschädigungen zusammengefasst und den völlig unbeschädigten Pflanzen gegenübergestellt werden. Das erscheint unlauter, da Verbiss im oberen Drittel für das „Durchkommen“ von Pflanzen in aller Regel unerheblich ist. Perfide sind die unterschiedlichen Berechnungsmethoden für Vegetationsdichten und Verbissprozent. Die Dichten wurden bisher nach dem Medianwert und der Verbiss nach dem Mittelwert berechnet und berücksichtigt. Ein geändertes Berechnungsverfahren ist für 2021 nicht erkennbar.

Beides, die Zusammenfassung der irgendwie beschädigten Pflanzen und die unterschiedlichen Berechnungsmethoden, sind geeignet, um die tatsächliche Verjüngungssituation wesentlich schlechter darzustellen, als es der Realität entspricht.

025: Gegen die Gewichtung des Medianwerts ist nichts einzuwenden. Dann allerdings darf man bei den Verbissprozenten auch nur den Medianwert heranziehen und nicht den Mittelwert, wie bisher immer geschehen.

026: Eine **Empfehlung** muss auch eine solche bleiben und kann nicht über die Untere Jagdbehörde zu einer **Durchführungsverordnung** mutieren, ein Widerspruch in sich.

027: Der Gutachter erhält für die Erstellung des Verbissgutachtens, das bis Ende August 2021 fertiggestellt sein muss, lediglich die **ENTWÜRFE** der revierweisen Aussagen. Die Entwürfe der revierweisen Aussagen werden aber ohne die Beteiligung der Betroffenen (Jagdpächter, Grundeigentümer) erstellt.

Von mehr Transparenz bei der Erstellung der Gutachten kann also keine Rede sein, da Jagdpächter und Grundeigentümer zu den Entwürfen der revierweisen Aussagen nicht gehört werden.

Ein gemeinsamer Waldbegang **kann** auf Antrag vor der endgültigen Fertigung der revierweisen Aussage durchgeführt werden. Dabei **soll** der Entwurf schriftlich ausgehändigt und erläutert werden. Mit den Waldbegängen **kann** nach der Fertigung der Entwürfe begonnen werden und diese Waldbegänge **sollten** noch vor der Abschlussplanung abgeschlossen sein, zu einem Zeitpunkt also, zu dem die Gutachten längst gefertigt wurden! Mehr Transparenz? Fehlanzeige!

In der bisherigen gängigen Praxis zeigte sich nicht selten, dass die Entwürfe (mündliche Mitteilungen des AELF-Vertreters nach dem Waldbegang) mit der endgültigen Revierweisen Aussage nichts mehr gemein hatten.

Wichtig zu wissen, die Entwürfe werden vor den Waldbegängen gefertigt, also ohne Revierpächter und Jagdgenossen.

028: Soll-Vorschriften sind in aller Regel wertlos. Schriftliche Aussagen vorab wurden bisher wohl in den seltensten Fällen ausgehändigt.

029: In die Hegegemeinschaftsgutachten fließen offensichtlich nur die **ENTWÜRFE** der Revierweisen Aussagen ein, denn die endgültigen Revierweisen Aussagen **SOLLEN** noch vor

der Abschussplanung im Folgejahr vorliegen. Dann aber sind die Verbissgutachten längst veröffentlicht!

Die **Entwürfe** der Revierweisen Aussagen werden also bei einsamen Waldspaziergängen der AELF-Mitarbeiter erstellt.

030: Auf Seite 13 der Anweisung ist zu lesen, dass die Entwürfe der Revierweisen Aussagen bis zum Beginn der Erstellung der Gutachten dem Gutachter vorzuliegen haben. Diese Aussage wird hier bereits wieder relativiert! Was gilt nun wirklich?

031: Eine derzeit bestehende Klimaschwankung ist unbestritten. Ob wir schon in einem Klimawandel leben, kann erst in den kommenden Jahrhunderten bewertet werden. Wer kann also heute schon bewerten, welche Waldzusammensetzungen künftig die richtigen sein werden und welche waldbaulichen Konsequenzen zu treffen sind? Es wäre nicht das erste Mal, dass sich die Forstpartie geirrt hätte, siehe geförderte Fichtenmonokulturen aus vergangenen Jahren.

032: Baumartenanteile sind wiederum nur Prozentwerte ohne die Bezugsgröße Vegetationsdichte. Und diese nackten Prozentwerte werden mit den nackten Prozentwerten der Vergangenheit verglichen. Ein Erkenntnisgewinn ist damit nicht zu erzielen, auch nicht durch die Aufteilung der Jungpflanzen in verschiedene Höhenstufen.

Aus dem Vergleich von Prozentpunkten ohne Nennung der Bezugsgröße (Vegetationsdichte) ist es unmöglich einen Trend ablesen zu können. Auch wenn Minus mal Minus Plus ergibt, ist zweimal falsch noch lange nicht richtig.

033: In früheren Jahren sollten Baumartengruppen von weniger als 50 Individuen je Hegegemeinschaft statistisch nicht berücksichtigt werden, heute zählt die subjektive Meinung des Gutachters.

034: Dabei wäre die Beurteilung von älteren und schon früher aufgenommenen Verjüngungsflächen sehr sinnvoll, um zu sehen, welchen Einfluss der damals beschriebene Verbiss auf lange Sicht tatsächlich gehabt hat, meist nämlich kaum einen.

035: Bei der Bewertung des Schalenwildeinflusses ist der Grundsatz „**Wald VOR Wild**“, oder anders ausgedrückt **Mammon vor Moral**, wiederum ganz hoch angesiedelt und rechtfertigt alle Abschusspläne.

Wer das Waldverjüngungsziel definiert, ist bis heute nicht geklärt. Es scheint, dass der Wille der Grundeigentümer den Forst nicht interessiert.

036: Bezeichnenderweise wird hier auch wieder nur die Bejagung als einzige Maßnahme zur Verringerung des Verbisses angesehen (siehe auf Seite 4 Einleitung).

Hier wird richtigerweise wieder auf die **natürliche** Verjüngung Bezug genommen. Auf welcher Rechtsgrundlage werden dann aber Kunstverjüngungen, Ansaaten und Unterbaufächen ins Verbissgutachten aufgenommen?

037: Das "Waldverjüngungsziel" ist nirgends klar definiert. Dieses kennen offensichtlich nur die Damen und Herren der ÄELF. Der Wille der Waldbesitzer scheint bedeutungslos zu sein.

038: Das Verbissprozent allein und dessen Entwicklung ohne die Bezugsgröße Vegetationsdichte sagt schlichtweg nichts aus.

039: Die Bewertungskriterien stützen sich wiederum nur auf Prozentpunkte ohne Bezugsgröße. Die Aussagekraft bewegt sich damit bei null.

040: Eine Diskrepanz zwischen Altbestand und Verjüngung kann viele unterschiedliche Gründe haben. Die Fokussierung auf den Wildbestand geschieht willkürlich.

041: Zaunbau oder nicht ist definitiv kein unmittelbarer Hinweis auf hohe Verbissbelastung. Immerhin wurde der Zaunbau finanziell bezuschusst. Über den Zaunbau entscheidet allein der Grundeigentümer.

Weiserflächen, die den Einfluss von Schalenwild demonstrieren sollen, dürfen nicht wilddicht eingezäunt werden. Als Minimalforderung müssten die großen Maschen des Gitters sich am Boden befinden und die engen oben. Alle bisherigen Zäunungen sind aber genau umgekehrt angelegt.

042: Bei Pflanzen, die gar nicht da sind, kann auch nicht festgestellt werden, ob sie aufgefressen wurden oder jemals da gewesen sind. Da helfen Weiserflächen mit all ihrer Problematik auch nicht weiter.

Weiserflächen sind in aller Regel wilddicht und nicht nur schalenwilddicht eingezäunt. Somit hat keinerlei Wild Zugang zur gezäunten Fläche. Deshalb kann also auch nicht der Schalenwildeinfluss beurteilt werden.

043: Die allgemeine Abschussempfehlung bezieht sich auf den Ist-Abschuss. Hier wird überdeutlich, wie wichtig korrekt geführte Streckenlisten sind. Für den Fall einer Diskrepanz nach unten zwischen Streckenliste und tatsächlichem Ist-Abschuss geht die Empfehlung von falschen Tatsachen aus mit sehr negativen Auswirkungen auf den neuen Abschussplan. Es hat also keinen Sinn, bei nicht erfüllbarem Abschussplan die Streckenlisten anzupassen.

044: Wie kann das funktionieren, wenn die "zeitliche Entwicklung" nur über den Vergleich der Schädigungsprozente geschieht und nicht über den Vergleich von Vegetationsdichten?

045: Der Vergleich von **ANTEILEN** (=Prozentpunkte) ohne Bezugsgröße (Vegetationsdichten) sagt schlichtweg nichts aus und ist nach wie vor blanker Unsinn!

046: Die Wertung der aktuellen Verbissbelastung stützt sich lediglich auf die errechneten Verbissprozente ohne Bezugsgröße. Damit sind die Einwertungen sinnlos und die daraus resultierenden Folgerungen hinsichtlich Abschussempfehlung unhaltbar.

047: Die Bekanntgabe der forstlichen Gutachten erfolgt etwa Anfang November 2021. Zu diesem Zeitpunkt existieren sehr häufig erst die Entwürfe zu den revierweisen Aussagen und

die meisten gemeinsamen Waldbegänge dürften auch noch nicht geschehen sein. Soviele zur Transparenz und der Mitwirkungsmöglichkeit der Betroffenen bei den neuen Gutachten.

048: Die ÄELF können bzw. sollen, müssen aber nicht mehr wie in der Vergangenheit

049: Die Gutachten sollen bei den Versammlungen der Beteiligten erläutert werden, müssen aber nicht.

Seiten 25 bis 31:

Sämtliche Tabellen und Grafiken dieser Seiten befassen sich nur mit Baumartenanteilen, also Prozentwerten ohne Bezugsgröße, und vergleichen sogar diese Anteile miteinander. Man muss sich schon fragen, wann dieser Schwachsinn endlich beendet werden soll.

Seiten 32 bis 35:

Diese vier Seiten sind die einzigen, die Vegetationsdichten aufweisen. Absichtsvoll wird aber nur unterschieden nach Pflanzen insgesamt, Pflanzen ohne Verbiss und ohne Fegeschaden und schließlich Pflanzen mit Verbiss und/oder Fegeschaden. In die Gesamtbeurteilung der Gutachten fließen aber selbst diese Werte nicht ein.

Fazit:

Die Arbeitsgruppe um Prof. Dr. Paul Müller schlug im Jahr 2010 vor, Seitentriebverbiss wegen Bedeutungslosigkeit gar nicht mehr aufzunehmen. Vom Bauern- und Waldbesitzerverband wurde dieser Vorschlag bis auf den heutigen Tag vehement abgelehnt. Nun müsste jedem auch klar geworden sein warum: Ohne die Zahlen des Seitentriebverbisses ergäben sich ja wesentlich günstigere Situationen der Verjüngungsflächen und das ist schließlich nicht Ziel der forstlichen Gutachten. Ziel ist es, die Verjüngungen möglichst schlecht zu rechnen und damit Argumente zur Abschusserhöhung zu generieren nach dem Grundsatz **Wald VOR Wild** oder **Mammon VOR Moral**.

Und **was ist neu** im „Gutachten 2021“?

1. Die revierweisen Aussagen sollen intensiviert werden, obwohl diese ohne jedes Zahlenmaterial die subjektive Meinung des Verfassers wiedergeben.
2. Das Klimarisiko und sich ergebende waldbauliche Konsequenzen sind bei der Gutachtenerstellung zu berücksichtigen.
3. Stärker zu berücksichtigen sind die durchkommenden Jungpflanzen. Wie das geschehen soll, ist aus der Arbeitsanweisung nicht ersichtlich.

Sogar der Klimawandel soll zur Abschussplanung herhalten. Was wir derzeit unbestritten erleben, ist eine Klimaschwankung. Ob schon ein Klimawandel begonnen hat, können erst nachfolgende Generationen beurteilen. Niemand kennt die Zukunft, auch der Forst nicht. Wie will dann heute die Forstpartei schon wissen, welcher Wald zukünftig der richtige sein wird? Klimatolerante Wälder gab es schon seit der ersten Planetenbewaldung bis schließlich der Mensch die Bühne betrat. Heute spricht man von klimatoleranten Wäldern der Zukunft, meint aber in Wahrheit klimatolerante **Wirtschaftswälder**. Und das ist eine ganz andere Hausnummer.

In sehr naher Zukunft wird man feststellen müssen, dass die geforderten Schalenwildabschüsse mangels Masse nicht mehr möglich sind. Speziell im Staatsforst werden dann noch mehr sog. Schwarzwild-Drückjagden durchgeführt, bei denen aber in erster Linie Dampf auf Reh- und Rotwild gemacht wird und das Schwarzwild nur noch namensgebend fungiert.

Zusammenfassend müsste nun jedem Leser klargeworden sein, wie wissenschaftlich und handwerklich miserabel die seit 1986 angefertigten Verbissgutachten erstellt werden. Sie werden als reines Herrschaftsinstrument missbraucht, um das wiederkäuende Schalenwild auf ein wildbiologisch nicht tragbares Minimum herunterzuschießen.

In den Jahren 2016/2017 tagte wiederholt eine neue Arbeitsgruppe mit dem Ziel, die seit Jahrzehnten bekannten und angeprangerten Fehler im Verbissgutachten abzumildern. Sämtliche Vorschläge wurden aber vom Bauernverband, Waldbesitzerverband und anderen Naturnutzerverbänden in Bausch und Bogen abgelehnt ohne auch nur einen Hauch von sachlicher Begründung für die Ablehnung zu liefern. Mag sich jeder selbst einen Reim darauf machen. Ein Schelm, der Böses dabei denkt.

Wenn Sie Genaueres zur Systematik der Verbissaufnahme und zum Verbissgutachten erfahren wollen, können Sie gerne dem angefügten Link folgen. Es handelt sich um einen Vortrag aus dem Jahr 2019: <https://www.youtube.com/watch?v=u7unDHgVQK8&t=1803s>

Dr. Holger v. Stetten

22.01.2021